

BGer 5A_438/2008 vom 9. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_438_2008

FR: TF 5A_438/2008 du 9 octobre 2008

IT: TF 5A_438/2008 del 9 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Ablehnung eines Arrestbegehrens, welcher als Entscheid in Schuldbtreibungs- und Konkursachen der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Der Beschluss des Obergerichts ist kantonal letztinstanzlich (Art. 75 Abs. 1 BGG), weil er der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterliegt (vgl. § 284 Ziff. 7 Zivilprozessordnung des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 [OS 721]; Beschluss des Kassationsgerichts vom 22. Februar 2006, E. II.3c, in: ZR 105/2006 S. 95), und Endentscheid i.S.v. Art. 90 BGG . Die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist erreicht.

Arrestsachen gelten als vorsorgliche Massnahmen (BGE 133 III 589 E. 1 S. 591), weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG) und das Bundesgericht das Recht nicht von Amtes wegen anwendet, sondern nur insofern eine Prüfung vornimmt, als in der Beschwerdeschrift entsprechende Rügen vorgebracht und begründet worden sind (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) durch die Vorinstanz geltend.

E. 2.1

Willkür in der Rechtsanwendung liegt dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG kann der Gläubiger für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung i.S.v. Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht.

E. 2.3

Das Erfordernis des "genügenden Bezugs" zur Schweiz ist nicht eng auszulegen (BGE 124 III 219 E. 3 S. 220; 123 III 494 E. 3a S. 496).

In der Lehre wird der Wohnsitz des Gläubigers in der Schweiz als genügende Beziehung betrachtet, wobei verlangt wird, dass dieser mit der Forderung zusammenhängt und nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise nachträglich geschaffen worden ist; so soll mit einer Zession an einen Gläubiger in der Schweiz an Zahlungsstatt für eine Gegenleistung ein genügender Bezug zur Schweiz bestehen, während dies für eine Zession zum Inkasso nicht gelte (statt vieler Daniel Staehelin, Die internationale Zuständigkeit in SchKG-Sachen, AJP 1995 S. 269; Walter A. Stoffel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1998, N. 84 zu Art. 271 SchKG).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin wendet sich zunächst gegen die obergerichtliche Kritik, sie habe sich nicht mit der erstinstanzlichen Interessenabwägung auseinandergesetzt und insbesondere die erstinstanzliche Erwägung nicht zu entkräften vermocht, wonach in Italien und Portugal für sie ein Forum zumutbarer Rechtsverfolgung bestehe.

Weshalb die betreffende vorinstanzliche Erwägung willkürlich sein soll, tut die Beschwerdeführerin jedoch nicht dar. Sie beschränkt sich vielmehr auf den Einwand, die allfällige Möglichkeit der Rechtsverfolgung im Ausland stehe ihrem Anspruch auf Arrestnahme in der Schweiz nicht entgegen. Insofern erweist sich die Beschwerde als ungenügend begründet und ist auf sie nicht einzutreten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.5

Eine Verletzung des Willkürverbots sieht die Beschwerdeführerin sodann darin, dass die Vorinstanz das Vorliegen eines genügenden Binnenbezugs verneint habe und ohne jeden Anhaltspunkt bzw. ohne jeden triftigen Grund davon ausgegangen sei, dass sich ihre Tätigkeit in der Nähe von im Inland tätigen sogenannten "Inkassofirmen" bewege.

Auch diesbezüglich ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz gegen das Willkürverbot verstossen haben soll. Insbesondere setzt sich die Beschwerdeführerin mit der vorinstanzlichen Erwägung nicht auseinander, dass ihre Geschäftstätigkeit im Kauf von Forderungen nach überschlägiger Rechnung bestehe und sich somit in der Nähe von im Inland tätigen "Inkassofirmen" bewege. Vielmehr führt sie lediglich aus, weshalb ihrer Ansicht nach ein genügender Bezug zur Schweiz besteht, indem sie geltend macht, sie habe die Forderung aus dem Akkreditiv am 26. Juli 2007 bereits kurz nach Eröffnung des Akkreditivs am 29. Juni 2007 und nicht erst im Hinblick auf die Geltendmachung bzw. gerichtliche Durchsetzung mittels Abtretung zu vollem Recht und Risiko und nicht lediglich zum Inkasso erworben, sie habe die Forderung diskontiert und bezahlt und somit die volle Gegenleistung erbracht, der Erwerb der Forderung sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem keine Anhaltspunkte für die von der Importeurin geltend gemachten Mängel bestanden hätten, und es sei aufgrund der zeitlichen Abfolge erwiesen, dass sie die Forderung aus dem Akkreditiv nicht zur Schaffung eines Arrestgerichtsstandes erworben habe. Im Übrigen beschränkt sie sich darauf, allgemein auf ihren Gesellschaftszweck und auf die Rechtsnatur der von ihr getätigten Forfaitierung hinzuweisen, sowie zu rügen, ihr werde die Möglichkeit der Verarrestierung von Vermögenswerten der Schuldnerin in der Schweiz verweigert. Auch insoweit erweist sich die Beschwerde somit als ungenügend begründet.

E. 3

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.